

DIENTSTVERTRAG

Name und Vorname: S t o l z Hanspeter geb. am: 26.11.1944
Heimatort: Winterthur (Kt. ZH) Zivilstand: ledig
Wohnort: Solothurn Straße: Tulpenweg 8
wird von der AUTOPHON AG, SOLOTHURN mit Wirkung ab 24.4.1964
als Elektro-Mechaniker gemäß nachfolgenden Bedingungen angestellt.

§ 1 Probezeit, Kündigung

Die ersten vier Wochen des Dienstverhältnisses gelten als Probezeit, während welcher es jeder Partei freisteht, auf Ablauf des der Kündigung folgenden Tages das Dienstverhältnis aufzulösen. *Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile zwei Wochen, nach einer ununterbrochenen Dienstdauer von 10 Jahren vier Wochen.* Als Kündigungstermin gilt der letzte Arbeitstag der Woche.

§ 2 Krankheit

Ist der Dienstpflichtige zufolge Krankheit verhindert, zur Arbeit zu erscheinen, so hat er dies spätestens zwei Stunden nach dem nächsten Arbeitsbeginn dem Lohnbureau telephonisch zu melden oder melden zu lassen. Die Betriebsleitung ist berechtigt, für die Zeit der Krankheit einen ärztlichen Ausweis zu verlangen.

Den im Stunden- oder Akkordlohn entlöhnten Arbeitern richtet die Firma die von den beteiligten Verbänden der Maschinen- und Metallindustrie vereinbarten Arbeitgeber-Beiträge an die Taggeldversicherungsprämien aus, gemäß den in den «Bestimmungen über die Krankengeldversicherung» niedergelegten Richtlinien. (Siehe Beilage.)

§ 3 Militärdienst

Bei obligatorischen Militärdienstleistungen in der schweizerischen Armee, mit Einschluß des Dienstes bei den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes und beim Frauenhilfsdienst werden die zwischen den beteiligten Verbänden vereinbarten Militärdienst-Entschädigungen ausgerichtet. (Siehe Beilage.)

§ 4 Ferien sowie Feiertags- und Absenzzentschädigungen

Die Firma gewährt ihren Arbeitern Ferien sowie Feiertags- und Absenzzentschädigungen gemäß den zwischen den beteiligten Verbänden der Maschinen- und Metallindustrie vereinbarten Normen. (Siehe Beilage.)

Obige Ferien-, Feiertags-, Absenz-, Kranken- und Militärordnung, insbesondere aber die vorgesehenen Entschädigungen, haben nur unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse Gültigkeit. Die Geschäftsleitung behält sich ausdrücklich vor, bei veränderten Verhältnissen eventuell erforderliche Abänderungen vorzunehmen.

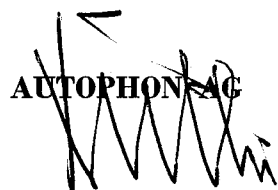
Bei Unterzeichnung dieses Vertrages wird dem Dienstpflichtigen zur Kenntnis gebracht, daß in der Autophon AG eine Arbeiter-Fürsorgekasse besteht. Die Aufnahme in dieselbe kann nach Ablauf der Karenzfrist, d. h. am 1. Januar nach Zurücklegung des ersten Dienstjahres und des 22. Altersjahres erfolgen. *Nach Erreichung des Alters von 25 Jahren und Zurücklegung von 5 vollen Dienstjahren ist der Beitritt obligatorisch.* Nebst der Firma leistet auch das Personal Beiträge, welche vom Zeitpunkte des Beitrittes an monatlich einmal vom Lohne abgezogen werden.

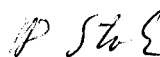
Der Unterzeichnete bestätigt durch seine Unterschrift, daß er von der umstehend abgedruckten Fabrikordnung, welche als Bestandteil des Dienstvertrages gilt, Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Er verpflichtet sich außerdem, keine Lohnabtretung vorzunehmen.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines dem Dienstpflichtigen ausgehändigt wurde.

Solothurn, den 24. April 1964

Der Dienstpflichtige:


AUTOPHON AG



FABRIKORDNUNG

I. Arbeitsordnung

1. Die Dauer der wöchentlichen Arbeit ist in einem vom Kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorat genehmigten Stundenplan aufgeführt.
2. Die Arbeitsräume werden 10 Minuten vor Beginn der Arbeit geöffnet und müssen 10 Minuten nach Schluß der Arbeit verlassen sein.

II. Fabrikpolizei

3. Die Arbeit muß pünktlich begonnen und darf ohne Erlaubnis und Passierschein vor der festgesetzten Zeit nicht verlassen werden.
4. Wer verhindert ist, zur Arbeit zu erscheinen, hat zum voraus, bei unvorhergesehener Verhinderung gleich nachher, dem zuständigen Vorgesetzten Anzeige zu machen und den Grund des Ausbleibens anzugeben. Von eingetretener Krankheit und von Unfall ist sobald als möglich Meldung zu machen.
5. Größte Gewissenhaftigkeit in der Ausführung der übertragenen Arbeiten, sorgfältige Behandlung des Arbeitsmaterials, der Maschinen, Werkzeuge und der gesamten Fabrikanlage, Reinlichkeit, anständiges Benehmen gegen Vorgesetzte, Untergebene und Mitarbeiter ist Pflicht eines jeden Arbeiters.
6. Die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen sind gewissenhaft zu benutzen, zu jenem Zwecke erlassene Vorschriften pünktlich zu befolgen. Das Rauchen in der Fabrik und das Ausspucken auf den Boden sind verboten. Die zum Aufbewahren von Kleidern und andern Gegenständen bestimmten Einrichtungen müssen benützt werden.
7. Der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten.
8. Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitsordnung und die Fabrikpolizei, sowie der genehmigten besonderen Reglemente und der Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter können mit Bußen von 25 Rp. bis zu einem Viertel des Taglohnes im einzelnen Fall bestraft werden. Beschwerden über Bußen sind innert zwei Tagen seit deren Mitteilung bei der Betriebsleitung vorzubringen. Bußen über 25 Rp. werden vom Abteilungsmeister unterschriftlich bestätigt und unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Über Ursache und Betrag der Bußen wird ein genaues Verzeichnis geführt. Sie werden zugunsten der Arbeiter-Fürsorgekasse verwendet. – Schadenersatz fällt nicht unter den Begriff «Buße».
9. Schwere oder fortgesetzte Verletzung der Fabrikordnung, sowie der genehmigten besondern Reglemente und der Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter können im Sinne von Art. 352 OR. als wichtige Gründe zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden.

III. Lohnzahlung

10. Die Lohnzahlung erfolgt in halbmonatlichen Perioden, monatlich zweimal am 7. und 22. Der Lohn von höchstens sechs Arbeitstagen bleibt bis zur folgenden Lohnzahlung ausstehend. Fällt der Zahltag jedoch auf einen arbeitsfreien Tag, so erfolgt die Auszahlung des Lohnes am letzten vorangehenden Arbeitstage.

Der Arbeiter soll den Betrag mit der Abrechnung vergleichen. Beschwerden sind am gleichen Tage bei der Zahlstelle vorzubringen.

IV. Kündigungstermin

11. Der Kündigungstermin richtet sich nach dem Dienstvertrag.

Vom Reg.-Rat des Kts. Solothurn genehmigt gemäß Beschluß Nr. 957 vom 16. 2. 60.

Der Staatsschreiber: Dr. Schmid

Ferien-, Feiertags- und Absenzen-Regelung

(Zu § 4 des Dienstvertrages)

Die Firma AUTOPHON AG. SOLOTHURN gewährt ihren Arbeitern folgende Ferien, sowie Feiertags- und Absenz-Entschädigungen, gemäß den zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie getroffenen Verabredungen:

Ferien

Art. 1

Die Feriendauer richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre, beziehungsweise der Altersjahre, die ein Arbeiter am 1. Januar des Kalenderjahres, für das Ferien gewährt werden, zurückgelegt hat.

Es werden angerechnet:

- a) Die abgeschlossene Lehrzeit, ohne Rücksicht auf den Lehrort, sofern der Arbeiter in seinem erlernten oder einem verwandten Beruf arbeitet;
 - b) die Dienstzeit aus früherer Anstellung beim derzeitigen Arbeitgeber;
 - c) die Dienstzeit des Eintrittsjahres, jedoch für die Dienstjahrberechnung erst vom folgenden Kalenderjahr an.
- Ein bei der Zusammenrechnung im Sinne von lit. a bis c verbleibender Jahresbruchteil von sechs und mehr Monaten gilt als ganzes Dienstjahr.

Art. 2

Die Feriendauer beträgt:

Im 1. bis 15. Dienstjahr	12 Tage, wovon 2 Samstage
im 16. bis 20. Dienstjahr oder nach zurückgelegtem 40. Altersjahr	15 Tage, wovon 2 Samstage
im 21. und den folgenden Dienstjahren oder nach zurückgelegtem 50. Altersjahr ...	18 Tage, wovon 3 Samstage

Der Samstag gilt als ganzer Ferientag, und zwar auch, wenn in einem Betrieb am Samstag nicht gearbeitet wird. In die Ferien fallende Feiertage, die nach Art. 8 bezahlt werden, gelten nicht als Ferientage.

Art. 3

Lehrlinge erhalten in jedem Lehrjahr, jugendliche Arbeiter jährlich bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr zurücklegen, 12 Tage Ferien, wovon 2 Samstage. Vorbehalten bleiben weitergehende kantonale Vorschriften über Ferien von Lehrlingen und Jugendlichen.

Art. 4

Ein Ferienanspruch entsteht erst, nachdem das Dienstverhältnis seit dem letzten Eintritt drei Monate gedauert hat.

Neu eintretende und austretende Arbeiter erhalten Ferien nach Maßgabe der Zeit, während der das Dienstverhältnis im Kalenderjahr des Ein- oder Austritts bestanden hat.

Kündigt ein Arbeiter das Dienstverhältnis, nachdem er seine Ferien bezogen hat, so kann das zuviel ausgerichtete Feriengeld zurückverlangt werden.

Der Anspruch auf noch nicht bezogene Ferien fällt dahin, wenn der Arbeiter das Dienstverhältnis rechtswidrig auflöst oder wenn es der Arbeitgeber aus einem vom Arbeiter verschuldeten wichtigen Grunde (Art. 352 OR) sofort aufhebt.

Art. 5

Absenzen wegen Militärdienstes und Arbeitslosigkeit werden, sofern deren Gesamtdauer einen Monat übersteigt, mit den Ferien verrechnet, indem für den vollen zweiten und jeden weiteren Absenzmonat die Ferien um ein Zwölftel des jährlichen Ferienanspruches gekürzt werden.

Die Regelung der Verrechnung anderer Absenzen bleibt der Firma überlassen.

Sind die Ferien für das betreffende Kalenderjahr bereits bezogen, so kann ein entsprechender Lohnabzug oder eine Verrechnung mit dem Ferienanspruch des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6

Der Ferientag wird mit einem Sechstel des auf die normale Wochenarbeitszeit entfallenden Durchschnittsverdienstes, gemäß zuletzt abgeschlossener halbjährlicher Lohnstatistik, entschädigt.

Art. 7

Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien ist dem Arbeitgeber vorbehalten; er berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Arbeiter.

Die Ferien sind in der Regel im Kalenderjahr, für das sie gewährt werden, und ohne Unterbruch zu beziehen.

Feiertagsentschädigungen

Art. 8

Die an den Feiertagen *Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Fronleichnam und Weihnachten* ausfallenden Normalarbeitsstunden werden mit dem Durchschnittsverdienst gemäß zuletzt abgeschlossener halbjährlicher Lohnstatistik entschädigt.

Die Feiertagsentschädigung wird nicht ausgerichtet, wenn ein Arbeiter während der ganzen Woche, in die der Feiertag fällt, nicht gearbeitet hat oder an den Tagen vor oder nach dem Feiertag unentschuldigt von der Arbeit weggeblieben ist.

Die Bezahlung von Absenzen

zufolge Heirat, Geburt, Todesfällen sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsinspektionen

1. Die Firma AUTOPHON AG. SOLOTHURN richtet ihren Arbeitern folgende Absenz-Entschädigungen aus:
 - a) Bei Heirat 2 Tage;
 - b) bei der Geburt eines ehelichen Kindes 1 Tag;
 - c) bei Tod des Ehegatten, eines Kindes oder von Eltern bis zu 3 Tagen;
bei Tod von Schwiegereltern oder eines Geschwisters, sofern sie mit dem Arbeiter in Hausgemeinschaft gelebt hatten, bis zu 3 Tagen; andernfalls bis zu 1 Tag;
 - d) bei Bekleidungs- und Ausrüstungsinspektionen $\frac{1}{2}$ Tag;
wenn der Ort, an dem die Inspektion stattfindet, vom Arbeitsort so weit entfernt ist, daß der Arbeiter am gleichen Tag nicht mehr zur Arbeit erscheinen kann, 1 Tag.
2. Für die vorgenannten Absenzen wird, sofern der Arbeiter einen Lohnausfall erleidet, für die wirklich ausgefallenen Arbeitsstunden der Durchschnittsverdienst ausgerichtet. Fällt ein Absenztage gemäß Ziffer 1 beispielsweise auf einen Sonntag, einen Feiertag, in die Ferien oder auf einen Samstag, an welchem nicht gearbeitet wird, so wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Militärdienst-Entschädigungen

(zu § 3 des Dienstvertrages)

Bei den im Dienstvertrag erwähnten Militärdienstleistungen richtet die Firma folgende Entschädigungen aus:

- | | | |
|--|---|---|
| a) Während der Rekrutenschule als Rekrut;
während den übrigen Militärdienstleistungen innerhalb
eines Jahres seit dem letzten Eintritt; | } | die gesetzliche Erwerbsausfallsentschädigung |
| b) Während den übrigen Militärdienstleistungen innerhalb
eines Jahres nach Zurücklegung eines vollen Dienstjahres
seit dem letzten Eintritt; | | für einen Monat
den vollen Durchschnittsverdienst gemäß zuletzt abgeschlossener halbjährlicher Lohnstatistik,
für die darüber hinausgehende Militärdienstzeit
an Ledige ohne Unterstützungspflicht 50 % des Durchschnittsverdienstes
an Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht
70 % des Durchschnittsverdienstes. |

Die gesetzlichen Erwerbsausfallsentschädigungen sind in den Ansätzen gemäß Absatz b) inbegriffen.

Bestimmungen über die Krankengeldversicherung

(zu § 2 des Dienstvertrages)

1. Die ganztätig, im Stunden- oder Akkordlohn beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter (einschließlich Jugendliche, aber ausschließlich Lehrlinge) sind verpflichtet, sich für den Krankheitsfall für ein Taggeld zu versichern, dessen Prämie mindestens doppelt so hoch ist, wie der Arbeitgeberbeitrag gemäß Ziffer 2.
2. Die Firma leistet an die Prämien der Taggeld-Versicherung unter nachstehenden Bedingungen folgende Beiträge:

bei einem Durchschnittsverdienst pro Stunde (ohne KZ)

(Durchschnitt nach letzter Lohnstatistik, resp. bei
Neueingetretenen nach vereinbartem Lohn)

Beitrag des Arbeitgebers

pro Monat

pro 14tägige Lohnperiode

von Fr. 5.— und mehr
von Fr. 4.50 bis 4.99
von Fr. 4.— bis 4.49
von Fr. 3.50 bis 3.99
von Fr. 3.— bis 3.49
von Fr. 2.50 bis 2.99
von Fr. 2.— bis 2.49
von Fr. 1.50 bis 1.99

Fr. 12.—
Fr. 11.—
Fr. 10.—
Fr. 9.—
Fr. 8.—
Fr. 7.—
Fr. 6.—
Fr. 4.80

Fr. 5.50
Fr. 5.10
Fr. 4.60
Fr. 4.15
Fr. 3.70
Fr. 3.25
Fr. 2.75
Fr. 2.20

Die Prämienbeiträge des Arbeitgebers betragen jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtprämie der Taggeldversicherung. Der Arbeitgeberbeitrag wird solange gewährt, als das Dienstverhältnis besteht und die vorgesehene Prämie zu leisten ist. Neu eintretenden sowie austretenden Arbeitern wird der Arbeitgeberbeitrag ab dem ersten voll gearbeiteten, resp. bis und mit dem letzten voll gearbeiteten Monat ausgerichtet. Bruchteile von Monaten werden nicht berücksichtigt. Bei Wegfall oder Ermäßigung der Prämie aus besonderen Gründen (z. B. Militärdienst, Wartezeit, Kürzung der normalen Arbeitszeit um mehr als 25 %) fällt auch der Arbeitgeberbeitrag dahin oder ermäßigt sich entsprechend.

3. Der Arbeitgeber vergewissert sich anhand des Versicherungsausweises nach Einstellung der Arbeiter und in der Folge jährlich mindestens einmal, daß die Arbeiter auf die vorgeschriebene Weise versichert sind.
4. Sofern die vorgesehenen Arbeitgeberbeiträge geleistet werden, anerkennt der Arbeiter, daß eine allfällige Lohnzahlungspflicht bei Krankheit gemäß Art. 335 OR und weiteren gesetzlichen Bestimmungen endgültig abgelöst ist, dies auch dann, wenn der Arbeiter in einem Krankheitsfalle aus irgendwelchen Gründen kein oder nur ein reduziertes Taggeld beziehen kann (z. B. wegen Prämienzahlungsverzug, Unterversicherung, Vorbehalten, Nichtversicherbarkeit wegen gesundheitlichen Gründen oder Alter, oder bei Nichtbeibringung des Versicherungsausweises).
5. Neben dem obigen Schutz gegen Verdienstaustausch bei Krankheit wird dem Arbeiter der Abschluß einer Krankenpflegeversicherung (Arzt und Arzneikosten) empfohlen. Diese ist jedoch seine rein persönliche Angelegenheit, und die Firma beteiligt sich nicht an ihr.

Solothurn, 3. Januar 1962

AUTOPHON
AKTIENGESELLSCHAFT